Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen

Vom 18. Juni 2026

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 34 Absatz 9 Nummer 1 und des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist:

Artikel 1
Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzungsverordnung – VersVO)

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Die Versetzung ist die durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochene Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe. Zuständig für Versetzungsentscheidungen ist die Klassenkonferenz nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach § 75 des Schulgesetzes.

(2) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Entscheidungen, die den Bildungsweg der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der jeweiligen Schulart gemäße Leistungsfähigkeit in den folgenden Jahrgangsstufen sichern sollen.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) In die Entscheidung über die Frage, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, insbesondere Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrkraftwechsel, sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung sind Umstände einzubeziehen, die im laufenden Schuljahr noch nicht berücksichtigt worden sind, auch ein Notenausgleich sowie die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes werden in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund nur einer mangelhaften Zeugnisnote ist in jedem Falle im Protokoll der Klassenkonferenz ausführlich zu begründen.

(2) Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse und ihre Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres hinzuweisen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und dadurch zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen kann zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende erfolgen. Der schriftliche Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten bis einschließlich 15. Dezember oder bis einschließlich 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe freiwillig zurücktreten. Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis einschließlich 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein entsprechender Antrag bis einschließlich 15. Dezember eines laufenden Schuljahres gestellt und genehmigt werden. Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres eine neue Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler muss in dem wiederholten Schuljahr alle Versetzungsvoraussetzungen erneut erreichen.

§ 3
Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

(1) Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so sind die Erziehungsberechtigten, unter Verwendung der Anlagen 1 oder 2, so rechtzeitig wie möglich davon zu unterrichten und zu den Möglichkeiten der schulischen und außerschulischen individuellen Förderung zu beraten. Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erscheint gefährdet, wenn zu einem Stichtag der Notendurchschnitt in einem oder mehreren Fächern 4,5 oder schlechter ist. Die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenausgleiches gemäß §§ 7 und 11 ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Die Information zur Versetzungsgefährdung erfolgt bei epochalem Unterricht im ersten Schulhalbjahr bis zum Ablauf des 30. November, ansonsten bis zum Ablauf des 30. April des laufenden Schuljahres. Die Mitteilung erfolgt schriftlich auf der Grundlage der Notenübersicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Leistungsbewertungsverordnung.

(3) Spätestens zum Ablauf des 15. März eines jeden Schuljahres führt die Klassenleitung ein obligatorisches Beratungsgespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten durch. Inhalt des Beratungsgespräches sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Grundlage dieses Beratungsgespräches bildet eine aktuelle Notenübersicht der Schülerin oder des Schülers. Hierfür ist eine Kopie aus dem Notenbuch oder ein Ausdruck aus dem in der

jeweiligen Schule verwendeten digitalen Notensystem ausreichend. In der Jahrgangsstufe 6 kann das Beratungsgespräch zu der Schullaufbahnempfehlung mit dem obligatorischen Beratungsgespräch verbunden werden. Dieses ist dann rechtzeitig vor der Schullaufbahnempfehlung durchzuführen. Anlassbezogen kann die Klassenleitung darüberhinausgehend im Laufe des Schuljahres weitere Beratungsgespräche durchführen. Die Beratungsgespräche sind gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu protokollieren.

§ 4
Versetzung an der Grundschule

(1) In der Schuleingangsphase entscheidet die Klassenkonferenz am Ende jeder Jahrgangsstufe über die Dauer des Besuchs der Schuleingangsphase.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Jahrgangsstufe 4 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Religion, Philosophieren mit Kindern, Sport, Ästhetische Bildung (Kunst/Musik/Werken/Theater) bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

(3) Am Ende des vierten Schuljahres wird die Schülerin oder der Schüler durch Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 5 der schulartunabhängigen Orientierungsstufe versetzt.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder im Fach Deutsch, wird sie oder er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 wiederholt nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt, wird für die Betreffende oder den Betreffenden zwingend eine Diagnostik nach den Regelungen der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung veranlasst. Der Wechsel in die Lerngruppe Lernen wird geprüft. Hat eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 bereits die Jahrgangsstufe 3 wiederholt, wird eine Diagnostik bereits zwingend bei der erstmaligen Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 5 veranlasst und der Wechsel in die Lerngruppe Lernen geprüft.

§ 5
Versetzung an der Regionalen Schule

Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 erfolgt, wenn sie oder er in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 7 zur Anwendung kommt. § 2 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 6
Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule

(1) Die Versetzung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Berufsreife unterrichtet wurden, mindestens befriedigende Leistungen aufweisen sowie in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielen. Die Versetzung erfolgt auch, wenn eine mangelhafte Leistung in einem nicht differenziert unterrichteten Fach vorliegt, die gemäß § 7 ausgeglichen werden muss.

(2) Mit der Versetzung erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über die Berufsreife.

§ 7
Notenausgleich an der Regionalen Schule

(1) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen in diesen Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Noten können, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anspruchsebenen, wie folgt ausgeglichen werden:

1. eine mangelhafte Leistung auf der Anspruchsebene der Berufsreife (BR-Niveau) durch eine ausreichende Leistung auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife (MR-Niveau) oder durch eine ausreichende Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine befriedigende Leistung auf BR-Niveau,

2. eine ungenügende Leistung auf BR-Niveau durch eine gute Leistung auf MR-Niveau oder durch eine gute Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine sehr gute oder zwei gute Leistungen auf BR-Niveau,

3. eine mangelhafte Leistung auf MR-Niveau oder in einem undifferenziert unterrichteten Fach durch eine befriedigende Leistung auf MR-Niveau oder durch eine befriedigende Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine gute Leistung auf BR-Niveau und

4. eine ungenügende Leistung auf MR-Niveau oder in einem undifferenziert unterrichteten Fach durch eine sehr gute oder zwei gute Leistungen auf MR-Niveau oder eine sehr gute oder zwei gute Leistungen in undifferenziert unterrichteten Fächern oder durch zwei sehr gute Leistungen auf BR-Niveau.

Zwischen Noten auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erfolgt keine Umrechnung. Die Noten werden mit der entsprechenden Anspruchsebene auf allen Zeugnissen ausgewiesen.

(3) In demselben Fach soll in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich in der Regel nicht gewährt werden. Ein Abweichen vom Regelfall bedarf einer ausführlichen Begründung.

§ 8
Wechsel des Bildungsganges

(1) Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser auf, so können Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 und 8 mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule erwerben durch die Mittlere Reife die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Näheres regelt die Schulabschlussverordnung.

(3) Der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers aus dem gymnasialen Bildungsgang in einen nichtgymnasialen Bildungsgang einer Regionalen Schule ist ausschließlich zum Schuljahresende möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel zum Schulhalbjahr erfolgen. Hier ist durch die aufnehmende Schule sicherzustellen, dass in dem zweiten Schulhalbjahr eine ausreichende Anzahl an Noten erworben wird, so dass sich hieraus Endjahresnoten bilden lassen. Die im ersten Schulhalbjahr erworbenen Noten in dem gymnasialen Bildungsgang bleiben bei der Gesamtnotenbildung unberücksichtigt.

(4) Ein Wechsel aus der Jahrgangsstufe 10 des gymnasialen Bildungsganges in die Jahrgangsstufe 10 des nichtgymnasialen Bildungsganges zum Schulhalbjahr ist ausgeschlossen.

§ 9
Versetzung am Gymnasium im Erprobungsjahr

(1) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr werden in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr verlassen den gymnasialen Bildungsgang und wechseln an eine Regionale Schule oder in einen nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule, wenn in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt, die gemäß § 11 ausgeglichen werden kann. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(3) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen, werden in die Jahrgangsstufe 8 der Regionalen Schule oder eines nichtgymnasialen Bildungsgangs einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule versetzt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen und die Versetzungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllen, wiederholen die Jahrgangsstufe 7 an einer Regionalen Schule oder in einem nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule.

(4) Für Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr ist ein freiwilliger Rücktritt gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 ausgeschlossen.

§ 10
Versetzung am Gymnasium

(1) Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 8 bis 11 erfolgt, wenn in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt und hierfür der Notenausgleich gemäß § 11 zur Anwendung kommt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. § 2 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) In den Fällen des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und des § 64 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie des § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ihre oder seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden weiterführenden Schule außerhalb des gymnasialen Bildungsganges versetzt.

§ 11
Notenausgleich am Gymnasium

(1) Die Note „ungenügend“ kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(3) In demselben Fach kann in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

§ 12
Versetzung an der Kooperativen Gesamtschule

Für die Bildungsgänge innerhalb der Kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart entsprechend.

§ 13
Einstufung an der Integrierten Gesamtschule

(1) Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in Anspruchsebenen sowie im Falle äußerer Fachleistungsdifferenzierung in entsprechende Kurse:

1. obere Anspruchsebene (Gymnasialkurs),
2. mittlere Anspruchsebene (Erweiterungskurs) und
3. untere Anspruchsebene (Basiskurs).

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in der oberen Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächstniedrigere Anspruchsebene.

(3) Bei mindestens guten Leistungen in einer niedrigeren Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächsthöhere Anspruchsebene, wenn aufgrund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung der Schülerin oder des Schülers in dieser Anspruchsebene erwartet werden kann.

(4) Bei Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen erfolgt die Einstufung in eine obere und eine untere Anspruchsebene. Dazu werden die mittlere und untere Anspruchsebene im Sinne von Absatz 1 zusammengefasst.

(5) Ein- und Umstufungen erfolgen ausschließlich am Ende eines Schuljahres.

§ 14
Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule

(1) Die Versetzung erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 durchgängig die erste Fremdsprache belegt und die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt haben.

(2) Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen und Teilnahme am Unterricht in mindestens vier Fächern auf oberer Anspruchsebene, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache oder Unterricht in klasseninternen Lerngruppen mit entsprechender Einstufung gehören, gelten in den Fächern der oberen Anspruchsebene die Regelungen des § 10. In den oben genannten Fächern, die nicht auf oberem Anspruchsniveau unterrichtet wurden, müssen mindestens befriedigende Noten auf mittlerer Anspruchsebene erreicht werden. In den Fächern der mittleren Anspruchsebene und in den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern müssen im Durchschnitt aller dieser Fächer mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden. In den Fächern der unteren Anspruchsebene müssen im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht werden.

(3) Die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 auf der mittleren Anspruchsebene unter Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung erwarten lassen, den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gewachsen zu sein. Voraussetzung ist, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen sowie in den übrigen Fächern im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Wurde eine zweite Fremdsprache nicht durchgängig belegt, kann die Versetzung erfolgen, wenn die Schule den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse durch das Angebot einer neu beginnenden Fremdsprache sicherstellt.

Artikel 2
Außerkrafttreten

Die Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. November 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 306) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2026

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

In Vertretung
Tom Scheidung

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 362

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Anschrift der Schule

Postanschrift

Mitteilung über die Gefährdung der Versetzung

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr/Familie …,

ich möchte Sie heute über den besorgniserregenden Leistungsstand Ihres Kindes … informieren.

Der derzeitige Notenschnitt Ihres Kindes beträgt in dem folgenden Fach/in den folgenden Fächern 4,5 oder schlechter:

Fach	Notenschnitt

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nach vorliegendem Leistungsstand gefährdet. Nur durch eine Leistungsverbesserung wird eine Versetzung möglich.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind insbesondere beim Lernen in dem oben genannten Fach/in den oben genannten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Anschrift der Schule

Postanschrift

Mitteilung über die Gefährdung der Versetzung – Notenausgleich

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr/Familie …,

ich möchte Sie heute über den besorgniserregenden Leistungsstand Ihres Kindes … informieren.

Der derzeitige Notenschnitt Ihres Kindes beträgt in dem folgenden Fach/in den folgenden Fächern 4,5 oder schlechter:

Fach	Notenschnitt

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nach vorliegendem Leistungsstand gefährdet. Nur durch eine Leistungsverbesserung oder einen Notenausgleich wird eine Versetzung möglich.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind insbesondere beim Lernen in dem oben genannten Fach/in den oben genannten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 3 Satz 8)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Beratungsgespräch

über den Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten

(Datum)

_____ _____ _____
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers geboren am Klasse

Leistungsstand und Lernentwicklung: _____

Arbeits- und Sozialverhalten:

Fleiß: _____ **Zuverlässigkeit:** _____

_____ _____

Umgangsformen: _____ **Teamfähigkeit:** _____

_____ _____

*Bemerkungen/Festlegungen**

Ort, Datum

SCHULSTEMPEL

_____ _____
Klassenleitung Erziehungsberechtigte

Schülerin/Schüler

** bei Bedarf ausfüllen, ansonsten entwerten*